

# Der Brei und die Köche

STEFAN PERNER  
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2025/148

**K**lassische Strukturen haben den Vorteil von Universalität. ÖJZ 2025/105 hat die „Wertsicherung“ in drei Akten des klassischen Dramas rekapituliert, jetzt ist die Zeit für die Kreditbearbeitungsgebühr gekommen, die ins selbe Schema passt (vgl S. *Kietabl/Spitzer, Kreditbearbeitungsgebühr – Missverständnisse im Mehrebenensystem, in GedS Schuhmacher [in Druck]*):

## 1. Akt: Exposition

Kreditbearbeitungsgebühren sind als Hauptleistungen kontrollfrei (kein § 879 Abs 3 ABGB) und besonders transparent: Die Bank könnte an „*deren Stelle [...] mit dem Kunden einen marginal erhöhten Zinssatz vereinbaren. Dass ein derartiger Zinssatz transparenter wäre [...], trifft nicht zu*“ (6 Ob 13/16d). Eigentlich dient der „*gesonderte Ausweis einer Bearbeitungsgebühr [...] der erhöhten Preistransparenz*“ (10 Ob 31/16f).

## 2. Akt: Entwicklung

Der EuGH betritt die Bühne: Nur weil etwas Teil des effektiven Jahreszinssatzes ist, ist es nicht Hauptleistung. „Gesamtkosten“ und Hauptleistung oder Preis sind keine Synonyme (C-143/13, *Matei*, Rn 47; C-224/19 und C-259/19, *Caixabank II*, Rn 64; C-565/21, *Caixabank III*, Rn 19).

Ein Kreditvertrag bedeutet Kapitalüberlassung gegen Zinsen, sonstige Entgelte sind nicht „Hauptgegenstand des Vertrags“ iSd Art 4 Abs 2 Fall 1 KlauselRL (C-565/21, *Caixabank III*, Rn 18).

Eine Äquivalenzkontrolle von Leistung und Gegenleistung kommt aber auch bei transparent vereinbarten Nebenleistungen nicht in Frage. Es geht nur darum, ob die Nebengebühr in Hinblick auf die Kreditsumme „*eindeutig unverhältnismäßig*“ ist, es ging dabei um Gebühren von 25 – 100% der Kreditvaluta (EuGH C-84/19, C-222/19 und C-252/19, *Profi Credit Polska*, Rn 96; C-321/22, *Provident Polska*, Rn 47, 59; C-699/23, *Caja Rural de Navarra*, Rn 49, 64).

## 3. Akt: Lösung (Komödie)/Katastrophe (Tragödie)

Der OGH nimmt den europarechtlichen Ball auf und – je nach Sichtweise – verwertet ihn oder schießt über das Ziel hinaus: Nur weil Kreditbearbeitungsgebühren aus europarechtlichen Gründen geprüft werden müssen, heißt das nach ihm nicht, dass auch der europäische Maßstab gelten soll. Ein strengerer nationaler Maßstab wäre die „gröbliche Benachteiligung“ iSd § 879 Abs 3 ABGB. Da sie bei der Inhaltskontrolle von Gebühren schwer zu handhaben ist, braucht es einen neuen Standard: keine grobe Überschreitung der tatsächlichen Kosten (7 Ob 169/24y). Herkunft oder innere Rechtfertigung des Standards lassen sich allerdings nicht nachvollziehen, Untergerichte können ihn kaum handhaben.

Wer den Schuss noch nicht gehört hat: Was aus europäischen Gründen geprüft wird, wird nicht an europäischen Vorgaben geprüft. „*Eine Missbräuchlichkeit kann sich [...] aus strengem na-*

*tionalem Recht, insbesondere § 879 Abs 3 ABGB ergeben*“ (2 Ob 52/25y), also genau aus dem Recht, das Kreditbearbeitungsgebühren eigentlich gar nicht prüfen wollte (s den 1. Akt: 6 Ob 13/16d; 10 Ob 31/16f). Außerdem: Werden Kreditbearbeitungsgebühr und „Entgelt für Liegenschaftsbesichtigung und -bewertung“, „Entgelt für Grundbuchsüberprüfung“ und „Entgelt für Abwicklung über Treuhänder“ nebeneinander vereinbart, kann ein Verbraucher sowieso nicht verstehen, wie sich die Gebühren zueinander verhalten, sodass Intransparenz vorliegt (2 Ob 92/25f).

Ob Lösung oder Katastrophe, jedenfalls ein bemerkenswertes Ergebnis: Kreditbearbeitungsgebühren wollte das österreichische Recht nicht prüfen, der OGH schien sogar „*Gefallen an dieser Art der Preisgestaltung zu haben*“ (Burtscher, ÖJZ 2024, 403). Aber wenn wir sie prüfen, dann nach nationalem Recht richtig streng. Ein Zustand, den keine der beiden Rechtsordnungen beabsichtigt hat.

Die Auswirkungen der Judikatur sind ungeklärt. Dass Kindergärten keine Einschreibgebühr verrechnen dürfen (9 Ob 68/24a), weiß man seit kurzem. Aber das muss ja nicht alles sein: Aus der Telekombranche kennt man Aktivierungsentgelte. Die Rsp hat sich damit schon früh beschäftigt und – zu Recht – erkannt, dass die Vereinbarung eines „Aktivierungsentgelts entsprechend den EB“ als AGB-Schnitzeljagd intransparent ist (4 Ob 93/07s). Das OLG Wien sieht Aktivierungsentgelte nunmehr aber mit Blick auf die grobe Überschreitung der tatsächlichen Kosten inhaltlich kritisch, aber nur bei Mobilfunkverträgen, nicht beim Festnetz, wo der Aufwand höher sei (3 R 47/25s).

Damit kommen „Zusatzentgelte“, „Gebühren“ oder Abschlusskosten generell unter Druck. Dass man sie als Teil des Gesamtpreises ohne weiteres und ohne Vergleich mit tatsächlichem Aufwand vereinbaren könnte, hilft nicht. Sicher sind damit eigentlich nur Unternehmen, die auch tatsächlich einen Gesamtpreis vereinbaren. Versicherungsprämien sind etwa einheitlich, auch wenn darin natürlich Abschlusskosten enthalten sind, die – als Teil der Prämie – auch ausgewiesen werden müssen. Das hat allerdings nicht dazu geführt, dass nicht auch dort Preiskontrolle versucht wird, wie anhängige Fälle in der Lebensversicherung zeigen (s dazu S. *Kietabl/Spitzer, VRW 2026 [in Druck]*).

Was bleibt unterm Strich? Das lässt sich nicht so genau sagen. Es entsteht der Eindruck einer tektonischen Verschiebung, die aber weniger das Ergebnis bewusster Weichenstellungen ist, sondern mehr das Resultat von Reibungsflächen im zivilrechtlichen Mehrebenensystem.

Die meisten Verbraucher werden Zusatzentgelte als mühsam oder nervig empfinden. Sie sind damit in guter Gesellschaft, sogar Joe Biden hat als US-Präsident den Kampf gegen Gebühren begonnen. Sie nähmen „*real money out of the pockets of Americans [...] We all know the experience of encountering a hidden fee at the very last stage of check out – these junk fees sneak onto your bill*“. Biden ging es um *upfront disclosure*, der Verbraucher sollte wissen, woran er ist, also *Kostenklarheit*. Aber: Worum geht es dem OGH? *Kostenwahrheit* wird womöglich vom – europäischen und nationalen – Vertragsrecht gar nicht verlangt.